

Verfassung der CiW – Förderstiftung

In der Fassung nach Vorstandsbeschluss vom 17.11.2018

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "CiW - Förderstiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechtes mit Sitz in Würzburg.¹

§ 2 Gemeinnütziger - mildtätiger - kirchlicher Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Religion für eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, insbesondere für den Verein „Christen in der Wirtschaft e.V.“, Würzburg mit dem Ziel, christliche Werte in der Wirtschaft zu fördern und zu erhalten.²
- (3) Der Zweck darf auch durch die Vergabe von Darlehen an förderfähige Körperschaften im Sinne von Absatz 2 erfüllt werden. Die Darlehensmittel müssen vom Darlehensnehmer zur Förderung der Religion eingesetzt werden.³
- (4) Daneben kann die Stiftung den in Absatz 2 genannten Zweck der Förderung der Religion auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch die Durchführung von Kongressen, Regionalveranstaltungen, Seminaren, Tagungen, Foren, Gesprächskreisen, u.a..
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin / der Stifter und ihre / seine Erben / Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende / den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin / dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

¹ Genehmigung der Sitzverlegung durch die Bezirksregierung Düsseldorf am 25.02.2016. Satzungsänderung durch Vorstandsbeschluss vom 17.09.2016 festgestellt.

² Klarstellende Ersetzung „durch“ durch „für“; Folgeänderung wegen Verlegung der Zentrale des CiW e.V. im Jahr 2016

³ Ergänzung zur Vermeidung von Unklarheiten. Fortschreibung der bisherigen Übung.

Verfassung der CiW – Förderstiftung

In der Fassung nach Vorstandsbeschluss vom 17.11.2018

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a. der Vorstand
- b. das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a. und b. genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderem Organ angehören.

(1) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen.

Ihm gehören an:

1. der jeweilige Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands von Christen in der Wirtschaft e.V. als Vorsitzender⁴
2. der jeweilige Schatzmeister von Christen in der Wirtschaft e.V.
3. der jeweilige Generalsekretär von Christen in der Wirtschaft e.V.⁵

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:

- a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- b. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- c. Der Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Erträgen.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu 8 Personen.⁶

(2) Den Vorsitz führt der stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstands von Christen in der Wirtschaft e.V. Bei seiner Verhinderung, sein Stellvertreter.⁷

⁴ Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 17.11.2018. Folgeanpassung an die Änderung der Satzung von CiW. e.V. am 17.09.2016

⁵ Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 17.11.2018. Folgeanpassung an die Änderung der Satzung von CiW. e.V. am 17.09.2016

⁶ Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 17.11.2018. Folgeanpassung an die Änderung der Satzung von CiW. e.V. am 17.09.2016

⁷ Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 17.11.2018. Folgeanpassung an die Änderung der Satzung von CiW. e.V. am 17.09.2016

Verfassung der CiW – Förderstiftung

In der Fassung nach Vorstandsbeschluss vom 17.11.2018

(3) § 7 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist es

- a. den Vorstand zu überwachen, insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen,
- b. Beschlussfassung über Verfassungsänderungen sowie Entscheidungen über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit anderen Stiftungen benötigen eine Mehrheit von 4/5 aller Kuratoriumsmitglieder.

§ 11 Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.

§ 12 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland zu liegen. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Christen in der Wirtschaft e.V.“, Würzburg der es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.⁸

§ 15 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 16 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzu-

⁸ Folgeänderung wegen Sitzverlegung CiW e.V.

Verfassung der CiW – Förderstiftung

In der Fassung nach Vorstandsbeschluss vom 17.11.2018

holen.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Unterfranken. Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde für Stiftungen, die der Religion gewidmet sind, ist das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayStG). Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.⁹

Neufassung festgestellt durch Beschlüsse von Vorstand und Kuratorium am 17.11.2018

⁹ Zuletzt geändert durch Vorstandsbeschluss vom 19.05.2017 unter Berücksichtigung der Vorgaben der Aufsichtsbehörde.